

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 14. Februar 2012 — SC Mora IPR SRL/Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu și Direcția Județeană pentru Accize și Operațiuni Vamale Sibiu

(Rechtssache C-79/12)

(2012/C 126/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Mora IPR SRL

Beklagte: Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu și Direcția Județeană pentru Accize și Operațiuni Vamale Sibiu

Vorlagefragen

1. Ist Art. 211 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er der Einführung einer zusätzlichen Voraussetzung (wie die der Erlangung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gemäß den Voraussetzungen des Erlasses des Wirtschafts- und Finanzministers) entgegensteht, die neben die Voraussetzung bezüglich der Angaben in der Umsatzsteuererklärung tritt, die die steuerpflichtigen Personen erfüllen müssen, die berechtigt sind, die für die Einfuhr geschuldete Umsatzsteuer nicht an die Zollbehörde zu zahlen?
2. Sind die Art. 26 Abs. 2, Art. 28, 30 und 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass sie wiederholten gesetzgeberischen Maßnahmen wie die in Nr. 1 und Nr. 2 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 22 vom 28. März 2007 bzw. in Nr. 69 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 106 vom 4. Oktober 2007 vorgesehenen entgegenstehen, mit denen Art. 157 Abs. 4 des Cod fiscal dahin geändert wurde, dass es nur einigen Mehrwertsteuerzahlern (die nach dem 15. April 2007 eine Einfuhr getätigt haben oder so angesehen werden, als hätten sie nach diesem Datum eine Einfuhr getätigt, und eine Bescheinigung über eine Aussetzung der Zahlung erlangt haben) unter denjenigen, die sich in derselben Situation befinden (Besitz vorübergehend eingeführter Waren im Heranführungszeitraum), gestattet ist, die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu entrichten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bukarest (Rumänien), eingereicht am 14. Februar 2012 — Asociația ACCEPT/Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

(Rechtssache C-81/12)

(2012/C 126/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bukarest

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociația ACCEPT

Beklagte: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in dem Fall anwendbar, in dem ein Aktionär eines Fußballclubs, der sich selbst als Chef („Patron“) dieses Clubs darstellt und als solcher in den Medien und in der Gesellschaft wahrgenommen wird, Folgendes erklärt:

„Nicht einmal, wenn sich [der Fußballclub] Steaua auflöste, würde ich einen Homosexuellen in die Mannschaft nehmen. Gerüchte sind Gerüchte, aber so etwas zu schreiben, wenn es nicht wahr ist, und es auf die erste Seite zu setzen ... Vielleicht stimmt es nicht, dass er [gemeint ist der bulgarische Fußballspieler X] homosexuell ist. Aber wenn es stimmt? Ich habe einmal mit einem Onkel von mir gesprochen, der weder an den Satan noch an Christus glaubte. Ich habe gesagt: ‚Nehmen wir an, Gott gibt es nicht. Aber wenn es ihn gibt? Was verlierst Du, wenn du zur Kommunion gehst? Wäre es nicht gut, wenn Du ins Paradies kämst?‘ Und er hat mir Recht gegeben. Einen Monat vor seinem Tod hat er die Kommunion empfangen. Möge Gott ihm vergeben. In meiner Familie hat ein Schwuler nichts verloren, und die Steaua ist meine Familie. Besser als mit einem Schwulen spielen wir mit einem Nachwuchsspieler; das ist keine Diskriminierung. Niemand kann mich zwingen, mit jemandem zusammenzuarbeiten. Auch ich habe das Recht, zu arbeiten mit wem ich möchte, wie die anderen auch.“

„Nicht einmal, wenn sich [der Fußballclub] Steaua auflöste, würde ich einen Homosexuellen in die Mannschaft nehmen! Vielleicht stimmt es nicht, dass er homosexuell ist, aber wenn es stimmt? In meiner Familie hat ein Schwuler nichts verloren, und die Steaua ist meine Familie. Besser als mit einem Schwulen sind wir mit einem Nachwuchsspieler dran. Das ist keine Diskriminierung. Niemand kann mich zwingen, mit jemandem zusammenzuarbeiten. Auch ich habe das Recht, zu arbeiten mit wem ich möchte, wie die anderen auch. Selbst wenn mir Gott nachts sagen würde, dass X zu 100 % nicht homosexuell ist, würde ich ihn nicht nehmen! Es wurde zu viel in der Zeitung darüber geschrieben, dass er homosexuell ist. Nicht einmal wenn ihn mir der [russische Fußballclub] ZSKA umsonst geben würde, würde ich ihn nehmen! Er könnte der größte Tyrann und der größte Säufer sein ... aber wenn er homosexuell ist, möchte ich nichts mehr von ihm hören.“

2. Inwieweit können die vorstehenden Erklärungen in Bezug auf den Beschwerdegegner S.C. Fotbal Club Steaua București S.A. als „Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gewertet werden?
3. Inwieweit liegt eine *probatio diabolica* vor, wenn im vorliegenden Fall nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eine Umkehr der Beweislast erfolgt und vom Beschwerdegegner S.C. Fotbal Club Steaua București S.A. der Beweis verlangt wird, dass kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz erfolgt ist, und er insbesondere nachweisen muss, dass die Einstellung nicht mit der sexuellen Ausrichtung in Zusammenhang steht?
4. Verstößt die Unmöglichkeit der Sanktionierung einer Diskriminierung mit einem Bußgeld nach Ablauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten seit Begehung der Tat gemäß Art. 13 Abs. 1 der Ordonanța de Guvern Nr. 2/2001 über die rechtliche Regelung von Ordnungswidrigkeiten unter dem Gesichtspunkt, dass Sanktionen in Diskriminierungsfällen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, gegen Art. 17 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf?

(¹) ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Minh Khoa Vo

(Rechtssache C-83/12)

(2012/C 126/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Minh Khoa Vo

Andere Partei: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Vorlagefrage

Sind die die Erteilung und die Annullierung eines einheitlichen Visums regelnden Artikel 21, 34 der Verordnung (EG) Nr.

810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex — VK) (¹) dahin auszulegen, dass sie einer aus der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften resultierenden Strafbarkeit wegen Einschleusens von Ausländern in Fällen entgegenstehen, in denen die geschleusten Personen zwar über ein Visum verfügen, dieses aber durch arglistige Täuschung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über den wahren Reisezweck erlangt haben?

(¹) ABl. L 243, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Roermond (Niederlande), eingereicht am 20. Februar 2012 — Strafsache gegen Jibril Jaoo

(Rechtssache C-88/12)

(2012/C 126/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Roermond

Beteiligter des Strafverfahrens

Jibril Jaoo

Vorlagefragen

1. Verstößt Art. 4.17a des Vreemdelingenbesluit 2000 gegen das Verbot von Grenzübertrittskontrollen im Sinne von Art. 20 des Schengener Grenzkodex oder von Grenzübertrittskontrollen gleichzustellenden Kontrollen im Sinne von Art. 21 dieses Kodexes?
2. Falls ja: Können sich auch Nichtunionsbürger oder Personen, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels in einem Mitgliedstaat der EU sind, hierauf berufen?

Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-90/12)

(2012/C 126/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und M. Owsiany-Hornung)

Beklagte: Republik Polen